

Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßige(r) Professor(in)*

1. Gesetzlicher Rahmen

Gemäß Art. 29 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) kann auf Antrag des Fakultätsrats der Präsident oder die Präsidentin Privatdozenten oder Privatdozentinnen nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 30 vorliegen. Die Sechsjahresfrist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden.

Die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin lässt die Rechtsstellung von Privatdozenten und Privatdozentinnen unberührt. Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

2. Antragsverfahren

Der Dekan erinnert gegen Ende eines jeden Studienjahres die Klinik-, Instituts- und Abteilungsleiter daran, welche Mitarbeiter nach Unterlagen des Dekanats vor sechs Jahren die Lehrbefugnis erhielten. Das Verfahren zur Verleihung des Titels eines/einer *Außerplanmäßige(n) Professors (in)* wird auf Antrag des/der Privatdozent/in eröffnet. Der Antrag sollte etwa vier Monate vor der angestrebten Verleihung des Titels im Dekanat eingereicht werden. Die Antragsunterlagen beinhalten, neben einem informellen Anschreiben an den Dekan, den Lebenslauf mit Lichtbild, ein strukturiertes Publikationsverzeichnis sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen seit Erteilung der Lehrbefugnis. Erforderlich ist, dass in den zwölf Semestern seit Erteilung der Lehrbefugnis eine regelmäßige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semester-Wochenstunden nachgewiesen werden kann. Zu den Antragsunterlagen ist darüber hinaus im verschlossenen Umschlag das informelle *Votum informativum* mit Würdigung der Leistungen in Forschung und Lehre und Nennung des führenden Fachjournals von einem Fachvertreter beizufügen, der berufener Professor der Medizinischen Fakultät sein muss; daneben soll der Fachvertreter drei potentielle externe Gutachter benennen. *Votum informativum* und Nominierung der externen Gutachter können auch vom Fachvertreter auf getrenntem Weg eingereicht werden.

Die Fachbereichsverwaltung der Fakultät überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und der Forschungsreferent erstellt ein Histogramm der Publikationsaktivitäten. Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs berät darüber, ob hinreichende Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen sind. Dabei gilt als Maßstab, dass die Publikationsleistungen nach der Habilitation

mindestens dem Standard entsprechen müssen, der als Mindestleistung für das Habilitationsverfahren gilt. Dies entspricht in der Regel sechs Originalpublikationen als Erst- oder Seniorautor in angesehenen und führenden Fachjournalen. Ein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Verfahrens besteht nicht. Kommt die Kommission zu einem negativen Votum, informiert der Dekan den/die Antragsteller/in schriftlich darüber und verweist darauf, dass das Verfahren unter Auflagen erneut eröffnet werden kann. Wenn die Kommission zu einem positiven Votum kommt, bestimmt sie zwei externe Gutachter. Dabei ist sie nicht an die Vorschläge des Fachvertreters gebunden. Der Dekan bittet die externen Gutachter auf schriftlichem Weg um ihre Stellungnahme. Falls beide Gutachten positiv ausfallen, wird das Verfahren dem Fakultätsrat vorgelegt. Kommt eines der beiden Gutachten zu einem ungünstigen Votum, wird ein drittes Gutachten angefordert. Sind die Gutachten mehrheitlich negativ, berät die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs nochmals über das Verfahren.

3. Beschluss im Fakultätsrat

Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über das Verfahren. Dabei werden Auszüge aus den Gutachten verlesen. Der Fakultätsrat stimmt daraufhin offen über die Frage ab, ob die Verleihung des Titels beim Präsidenten der Universität beantragt werden soll. Abstimmungsberechtigt sind die Hochschullehrer des Fakultätsrats. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Kommt der Fakultätsrat zu einem negativen Votum, so kann das Verfahren erneut aufgenommen werden, falls weitere Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen werden.

4. Erlöschen der Befugnis zur Führung des Titels

Nach Art. 27 und Art. 30 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung *Außerplanmäßige(r) Professor(in)* mit Widerruf der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis soll beispielsweise widerrufen werden, wenn der/die Privatdozent/in vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Umfang von mindestens zwei wöchentlichen Lehrveranstaltungsstunden pro Semester nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für die Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis auch durch schriftlichen Verzicht oder durch Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlöschen oder aufgrund strafbarer Handlungen entzogen werden.

5. Vorzeitige Ernennung

Das Verfahren zur vorzeitigen Ernennung zum/zur *Außerplanmäßigen Professor(in)* verläuft in gleicher Weise wie beim Antrag nach der Regelzeit von sechs Jahren. Das *Votum informativum* des Fachvertreters muss eine detaillierte Begründung enthalten. In der Regel sollen drei, im Höchstfall fünf auswärtige Gutachten eingeholt werden. Voraussetzung für die vorzeitige Ernennung sind die hervorragende Beherrschung des Fachgebietes, die Befähigung zur Lehre für das gesamte Fachgebiet und zur Leitung eines Instituts, einer Klinik oder einer selbständigen Abteilung sowie außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen. Weitere Kriterien sind ein Listenplatz auf einer Berufungsliste, Publikationen in führenden interdisziplinären Journalen, ein namhafter Wissenschaftspreis, Vertretung eines Lehrstuhls für mindestens ein Semester, Organisation eines bedeutenden

wissenschaftlichen Kongresses als Vorsitzender. Es genügt nicht nur, eines der aufgeführten Kriterien zu erfüllen; das Gesamtbild muss hervorragend und überdurchschnittlich sein. Ein Schematismus soll vermieden werden. Die vorzeitige Ernennung zum/zur *Außerplanmäßigen Professor(in)* sollte bevorzugt erwogen werden, wenn ein Professor vorzeitig (vor sechs Jahren) aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, vor allem bei zeitlich befristeten Extraordinariaten.

6. Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur im Rahmen der Umhabilitation

Die Umhabilitation von *Außerplanmäßigen Professoren/innen* verläuft in gleicher Weise wie bei Privatdozenten. Hierzu gehören der Antrag des/der externen *Außerplanmäßigen Professors/Professorin*, der/die in der Regel an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät oder an einem Lehrkrankenhaus der Universität tätig ist, und die Befürwortung durch den betreuenden Fachvertreter. Nach einem positiven Votum der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs wird der Antragsteller zum Habilitationskolloquium geladen; daraufhin stimmt der Fakultätsrat mit den Stimmen der anwesenden Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät darüber ab, ohne Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung. Bei positivem Votum beantragt der Dekan beim Präsidenten der Universität die Verleihung der Lehrbefugnis, die mit dem Titel *Außerplanmäßige(r) Professor(in)* verbunden ist.

Die Richtlinien wurden in der Sitzung des Fakultätsrats am 7. Dezember 2006 verabschiedet; damit treten die Richtlinien für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor* vom 20. Juli 2000 außer Kraft.

Erlangen, den 7. Dezember 2006

gez.

(Prof. Dr. med. B. Fleckenstein)
Dekan